

GR_GERICHTE ZR1 2025 46 vom 11. August 2025

GR Gerichte, 2025-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZR1_2025_46

FR: GR_GERICHTE ZR1 2025 46 du 11 août 2025

IT: GR_GERICHTE ZR1 2025 46 del 11 agosto 2025

Regeste

Zustimmung Kündigung Wohnung und Liquidation Haushalt | KES
Erwachsenenschutzrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

Prozessuales

E. 1.1

Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde kann Beschwerde beim Obergericht geführt werden (Art. 450 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 60 Abs. 1 EGzZGB [BR 210.100]). Beschwerdeobjekt bildet der Entscheid der KESB Nordbünden vom 20. März 2025, mitgeteilt am 26. März 2025, betreffend die Zustimmung zum Auf- enthalts- und Pensionsvertrag sowie zur Kündigung der Wohnung und Liquidation des Haushaltes (act. B.3). Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die letztgenannte Anordnung, also gegen Ziffer 1.a des Entscheids (act. A.1, Rechts- begehren Ziff. 1).

E. 1.2

Die Beschwerdefrist von dreissig Tagen seit Mitteilung des Entscheids (Art. 450b Abs. 1 ZGB) ist mit der Eingabe vom 25. April 2025 gewahrt worden (act. A.1; B.1). Als Adressat der erwachsenenschutzrechtlichen Anordnung ist der Beschwerdeführer unmittelbar betroffener Verfahrensbeteiligter und daher gestützt auf Art. 450 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB beschwerdelegitimiert. Ausserdem genügt die schrift-

E. 1.3

Für das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten in erster Linie die im ZGB normierten Verfahrensbestimmungen des Bundesrechts (insbe- sondere Art. 450 ff. ZGB). Subsidiär gelangen die kantonalen Verfahrensbestim- mungen zur Anwendung. Sofern sich weder dem ZGB noch dem EGzZGB eine ent- sprechende Regelung entnehmen lässt, sind die Bestimmungen über die zivilpro- zessuale Berufung und des EGzZPO (BR 320.100) sinngemäss anwendbar (Art. 450f ZGB und Art. 60 Abs. 5 EGzZGB). Folglich kann die Beschwerdeinstanz in Analogie zu Art. 316 Abs. 1 ZPO auf die Durchführung einer mündlichen Haupt- verhandlung verzichten und aufgrund der Akten entscheiden.

E. 1.4

Zu beachten sind sodann die allgemeinen Verfahrensgrundsätze des erstin- stanzlichen Verfahrens (Art. 443 ff. ZGB), die auch im Verfahren vor der gerichtli- chen Beschwerdeinstanz anwendbar sind, soweit das Gesetz in den Art. 450 ff. ZGB keine abweichenden Vorschriften enthält (DROESE, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler

Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 450 N. 13). Die im Verfahren vor der Erwachsenenschutzbehörde geltende strenge Untersuchungs- und Officialmaxime (Art. 446 Abs. 1 und 3 ZGB) wird im Beschwerdeverfahren durch die Rüge- und Begründungsobliegenheit relativiert. Die beschwerdeführende Partei hat darzulegen, weshalb der angefochtene Entscheid unrichtig sein soll und die gerichtliche Beschwerdeinstanz darf sich primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (DROESE, a.a.O., Art. 450a N. 5). Mit der Beschwerde können gemäss Art. 450a Abs. 1 ZGB Rechtsverletzungen (Ziff. 1), eine unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Ziff. 2) sowie Unangemessenheit (Ziff. 3) gerügt werden. Das Gericht überprüft Tat- und Rechtsfragen wie auch die Angemessenheit folglich frei. Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer sowohl Rechtsverletzungen (act. A.1, Ziff. 2.1, nachstehende E. 2) als auch Unangemessenheit (act. A.1, Ziff. 2.2, nachstehende E. 3) des angefochtenen Entscheids geltend. 2. Präjudizierung der fürsorgerischen Unterbringung (Rechtsverletzung) 2.1. Der Beschwerdeführer bringt vor, sein Zustand habe sich gemäss dem psychiatrischen Kurzgutachten von Dr. med. C. _____ vom 4. Dezember 2025 deutlich stabilisiert. Im Kurzgutachten sei festgehalten worden, dass er seit der fürsorgerischen Unterbringung im Heim A. _____ einen deutlich verbesserten psychischen und physischen Zustand aufweise. Nicht ausgeschlossen sei daher eine weitere Verbesserung des Gesundheitszustandes mittels entsprechender Behandlung,

E. 4

/ 16 liche und begründete Beschwerdeschrift den formellen Anforderungen gemäss Art. 450 Abs. 3 ZGB. Auf das Rechtsmittel ist einzutreten.

E. 4.1

Im Weiteren beanstandet der Beschwerdeführer, die KESB halte im angefochtenen Entscheid fest, dass durch die Wohnungskündigung auch weitere Kosten vermieden würden. Damit missachte sie die vom Beschwerdeführer eigens in seiner Stellungnahme vom 10. Februar 2025 zitierte kantonale Rechtsprechung, wonach es gerade nicht Aufgabe der KESB sei, die Interessen der betroffenen Person gegen öffentliche beziehungsweise fiskalische Interessen abzuwägen. Der Umstand, dass die Wohnung im Eigentum des Sohnes des Beschwerdeführers stehe und die Mietkosten mit ausstehenden Darlehenskosten verrechnet würden, führe dazu, dass keine effektiven Mietkosten für den Beschwerdeführer entstehen würden (act. A.1, Rz. 21 f.). Insgesamt würden die subjektiven Interessen des Beschwerde-

E. 4.2

In rechtlicher Hinsicht geht es in casu um die Anwendung von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB, wonach es der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedarf, wenn der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person die Liquidation des Haushalts oder die Kündigung des Vertrags über die Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt, vornehmen will. Diese Bestimmung nimmt Rücksicht auf die grosse Tragweite, welche diese Entscheidung für die verbeiständete Person hat und will mit dem Zustimmungserfordernis überstürztes Handeln möglichst verhindern (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht], BBl 2006 7056 Ziff. 2.2.7). Nicht nur die Veränderung der Wohnsituation, der zumeist dramatischste Einschnitt für eine betagte Person, sondern

auch die Kündigung einer nicht mehr bewohnten Wohnung und die Liquidation des Hausrates stellen für die betroffene Person einen entscheidenden Lebenschnitt dar. Sie besiegeln den endgültigen Charakter der vorher schon vollzogenen Änderung der Wohnsituation und die Trennung von einer Vielzahl von Gegenständen, welche die Vergangenheit des Betroffenen dokumentieren und mit denen dieser aufs Engste verbunden war. Auch bei dieser Entscheidung ist folglich jede Überstürzung zu vermeiden und dem Selbstbestimmungsrecht und den Bedürfnissen und Wünschen der betroffenen Person Rechnung zu tragen. Diese Entscheidung ist ebenfalls von der betroffenen Person grundsätzlich selber zu treffen. Dem Beistand kommt diesbezüglich mit Zustimmung der KESB ein Entscheidungsrecht und eine Entscheidungspflicht nur zu, wenn der verbeiständeten Person dafür die Urteilsfähigkeit fehlt (Urteil des Bundesgerichts 5A_34/2019 vom 30. April 2019 E. 4.1). Die Genehmigungspflicht beinhaltet eine Beurteilungs- und Prüfungspflicht. Die KESB hat das Geschäft unter dem Aspekt der Interessen der verbeiständeten Person umfassend zu prüfen, wobei es um eine Gesamtschau der Einzelumstände geht (BIDERBOST, in: Bächler et al. [Hrsg.], FamKomm Erwachsenenschutz, 2013, Art. 416 N. 47). Vorzunehmen ist eine umfassende Analyse aller relevanten Umstände (Wohnfähigkeit, finanzielle Aspekte, Alternativen etc.) unter Würdigung und Berücksichtigung der Interessen der verbeiständeten Person (Urteil des Bundesgerichts 5A_970/2022 vom 8. Februar 2023 E. 3.3–3.5). Die KESB hat bei ihrer Entscheidung das Recht auf Selbstbestimmung der betroffenen Person zu achten und ihre Wün-

E. 4.3

Gestützt auf das Kurzgutachten von Dr. med. C._____ muss davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Bezug auf die Wohnfähigkeit und die Fähigkeit zur eigenständigen Regelung seines Lebens urteilsunfähig ist (siehe act. B.6, S. 7), weswegen die KESB nach der vorzitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Entscheid, genauer zur Erteilung der Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrags, befugt und verpflichtet war.

E. 4.4

Ihre Annahme, wonach eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Hause höchstwahrscheinlich ausgeschlossen ist, gründet die KESB Nordbünden zum einen auf die gutachterlichen Feststellungen von Dr. med. C._____. Diesem zufolge leide der Beschwerdeführer an einer schweren Störung durch Alkohol mit Abhängigkeitssyndrom (ICD-10 F10.2) und zahlreichen gravierenden Folgeschäden. Unter anderem weise er heute eine weitgehend organisch bedingte Persönlichkeitsänderung gemischter Ursache (ICD-10 F07.0) auf. Diese zeige sich in einer ausgeprägten Anosognosie (Nichtwahrnehmen des realen Krankheitszustandes), fehlender Krankheitseinsicht und Realitätsfremdheit, Affektlabilität, Motivations- und Antriebsstörungen und suchttypischen Verhaltensweisen wie Suchtverhalten nach Alkohol und Süßem sowie manipulativem und verleugnendem Vorgehen. Es bestehe bei eingeschränkter Wahrnehmungs- und Einsichtsfähigkeit in seinen realen Lebens- und Gesundheitszustand eine Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf den Gesundheitszustand, die Wohnfähigkeit und die Fähigkeit, sein Leben eigenständig zu regeln. Weiter bestehe eine weitreichende Pflegeabhängigkeit,

E. 4.5

Im Kurzgutachten ist auch die Krankengeschichte des Beschwerdeführers summarisch wiedergegeben. So ist dieser in den letzten Jahren mehrere Male schwer alkoholisiert mit Werten um die drei Promille bei Konsum von bis vier bis sechs Litern Wein am Tag und grösseren Mengen Wodka und zum Teil nach lebensgefährlichen alkoholbedingten Stürzen ins Kantonsspital und/oder in eine psychiatrische Klinik eingeliefert worden. Als Folge der Stürze habe er mehrere Schädel-Hirn-Traumata mit Hirnblutungen erlitten, die zu einer wahrscheinlich post-traumatischen Epilepsie geführt hätten, mit bisher mindestens vier Grand-Mal-Anfällen. Ferner habe der Beschwerdeführer mehrfache Frakturen der Wirbelsäule und der Rippen mit ebenfalls potenziell lebensgefährlichen oder invalidisierenden Folgen erlitten. Ferner bestehe ein Diabetes Mellitus, der bei ungenügender Behandlung ebenfalls zu tödlichen Komplikationen führen könne. Dass die zahlreichen Folgen der Alkoholabhängigkeit, konkret die Stürze mit Frakturen und Schädel-Hirn-Traumata, sowie die aufgrund von Verwahrlosung und psychischer Beeinträchtigung bedingte Fehlbehandlung des Diabetes und allenfalls auch suizidale Überdosierung nicht den Tod oder eine schwerwiegende Invalidisierung verursacht hätten, schreibt der begutachtende Arzt dem Glück zu. Durch die Reduktion des Alkoholkonsums, bestenfalls einer Abstinenz, habe sich schon und könne noch weiterhin eine Verbesserung des körperlichen Zustandes beziehungsweise eine möglichst lange Aufrechterhaltung des kognitiven Status quo erreicht werden. Bei einer 30-jährigen Konsumdauer sei weiterer Alkoholkonsum mit dem Risiko von Folgeschäden wie Leberzirrhose, Bauchspeicheldrüsenentzündung, Nervenschmerzen (Polyneuropathie) und einem Fortschreiten der Demenz verbunden (act. B.6). Ihre Entscheidung stützt die KESB Nordbünden auch auf den Verlaufsbericht des Altersheims A._____, worin bestätigt wird, dass der Beschwerdeführer seit seinem Eintritt am 2. Juli 2024 rund um die Uhr auf das Pflegepersonal angewiesen sei. Aus dem Bericht ergeht namentlich, dass der Beschwerdeführer seit seinem Eintritt sieben Mal gestürzt ist und ein Aufstehen ohne Hilfe des Pflegepersonals jeweils nicht möglich gewesen sei. Auch werde er täglich bei der Körperpflege unterstützt, indem er angeleitet werde. Die Medikamente würden vom Pflegepersonal gerichtet, kontrolliert und dem Beschwerdeführer jeweils zur richtigen Zeit verabreicht (KESB-act. 267). Gemäss Verlaufsbericht vom 17. Juni 2025 konnte die Gehfähigkeit des Beschwerdeführers stabilisiert werden. Seit dem letzten Bericht seien keine Stürze mehr aufgetreten. Das Heim verlasse der Beschwerdeführer nicht mehr allein. Weiterhin benötige er täglich Hilfestellung des Pflegepersonals bei der Körperpflege und bei der Medikamenteneinnahme (act. E.2 [KESB-act. 12]). Der Beschwerdeführer lässt

E. 4.6

Nicht übersehen hat die KESB Nordbünden schliesslich, dass das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Person zu achten und ihre Wünsche und Vorstellungen zu respektieren sind, erwähnt sie dies doch einleitend in ihrer Begründung. Danach wird zwar nicht näher auf die emotionalen Interessen des Beschwerdeführers eingegangen. Die Erwägungen lassen aber eindeutig erkennen, dass die KESB Nordbünden in ihrer Beurteilung, ausgehend von der voraussichtlich mit grosser Wahrscheinlichkeit weiterhin bestehenden weitreichenden Pflegebedürftigkeit des Beschwerdeführers, die Vermeidung einer mit seiner Rückkehr in die eigene Wohnung befürchteten akuten Selbstgefährdung als zentraler und gewichtiger erachtet als die Wahrung seiner affektiven Interessen. Dies ist, da seine Rückkehr höchstwahrscheinlich ausgeschlossen erscheint und das Interesse somit nur virtueller Natur ist, sachgerecht. Der Beschwerdeführer selbst hat sich in seiner Stellungnahme darauf beschränkt, die kantonale Rechtsprechung wiederzugeben, um

anschliessend zu behaupten, seine subjektiven Interessen am Erhalt der Wohnung würden überwiegen. Dies jedoch ohne diese Interessen näher zu umschreiben (act. B.7, Ziff. 2). Nicht zu beanstanden ist somit, dass sich die KESB nicht einlässlicher mit den subjektiven Interessen des Beschwerdeführers am Erhalt der Wohnung auseinandergesetzt hat.

E. 4.7

Aus finanzieller Sicht weist das von der Beiständin für die Zeit vom 16. August 2024 bis am 31. Juli 2025 erstellte Budget vom 13. Februar 2024 einen monat-

E. 4.8

Dem subjektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beibehaltung seiner Wohnung mass die KESB angesichts der voraussichtlich – ungeachtet einer durch eigenes Wohlverhalten des Beschwerdeführers bewirkten Verbesserung seines Gesundheitszustandes (Abstinenz) – fortbestehenden weitreichenden Pflegebedürftigkeit (Sturzgefahr, Körperpflege und Medikamenteneinnahme) und der finanziellen Situation weniger Gewicht bei. Die knapp gehaltene Begründung des Entscheids lässt diese Gewichtung gerade noch erkennen. Jedenfalls hat die KESB Nordbünden die Interessen des Beschwerdeführers in vertretbarer Art und Weise gewichtet, die dem Verhältnismässigkeitsprinzip standhält. 5. Fazit Die angefochtene Anordnung der KESB (Ziffer 1.a des Entscheids vom 20. März 2025), die Erteilung der Zustimmung zur Kündigung der Wohnung des Beschwerdeführers an der B._____strasse __ in O.1._____ sowie zur Liquidation seines Haushalts, erweist sich im Ergebnis sowohl als rechtskonform als auch als angemessen. Die dagegen erhobene Beschwerde ist folglich abzuweisen.

13 / 16 6. Kosten

E. 5

/ 16 gemäss Gutachtensvorschlag durch den Konsiliarpsychiater, und dass folglich im Rahmen einer nächsten oder übernächsten Prüfung der fürsorgerischen Unterbringung eine Entlassung ins Auge gefasst werden könne. Im angefochtenen Entscheid habe die KESB ihre Zustimmung zur Kündigung der Wohnung sowie zur Liquidation des Haushaltes durch die Beistandsperson gestützt auf das aktuelle Gutachten mit der pauschalen Begründung erteilt, dass eine engmaschige Betreuung in einer Einrichtung erforderlich sei. Aufgrund eingeschränkter Wahrnehmung, Realitätsverlust und Pflegebedürftigkeit sei ein eigenständiges Leben nicht mehr möglich und eine Rückkehr nach Hause erscheine auch angesichts der fortschreitenden Demenz höchstwahrscheinlich ausgeschlossen. Dies jedoch ohne sich mit den in der Stellungnahme vom 10. Februar 2025 vorgebrachten Einwänden auseinanderzusetzen. Zwar werde der Vorbehalt, wonach eine frühzeitige Wohnungskündigung dem künftigen Entscheid über die fürsorgerische Unterbringung in unzulässiger Weise vorgegreife und sich auch nachteilig auf den Behandlungserfolg auswirken könne, am Rande erwähnt, eine inhaltliche Auseinandersetzung mit diesem zentralen Argument erfolge jedoch nicht. Stattdessen werde vorzeitig der Schluss gezogen, dass eine Rückkehr auf Grundlage des aktuellen Gutachtens höchstwahrscheinlich ausgeschlossen sei. Durch diese lediglich pauschale Argumentation ohne inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwänden sowie die damit einhergehende (voreilige) Zustimmung zur Wohnungskündigung und Liquidation des Haushaltes werde ein unzulässiges negatives Präjudiz in Hinblick auf künftige Überprüfungen der fürsorgerischen Unterbringung geschaffen. Dies führe faktisch dazu, dass die Erfolgsaussichten auf eine Entlassung des Beschwerdeführers aus

der fürsorglichen Unterbringung von vornherein gegen null tendierten. Selbst wenn jedoch aktuell eine eigenständige Lebensfähigkeit vom Beschwerdeführer zu verneinbar sei, könne dies für die Zukunft nicht pauschal ausgeschlossen werden. Schliesslich liege der Zweck der fürsorglichen Unterbringung in einer Wiedererlangung der Selbständigkeit. Die Massnahme der fürsorglichen Unterbringung unterliege dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dürfe nur solange aufrechterhalten werden, als mit einer konkreten Selbst- oder Fremdgefährdung von einem gewissen Ausmass zu rechnen sei. Gemäss Art. 431 ZGB sei die Notwendigkeit der fürsorglichen Unterbringung sodann regelmässig zu überprüfen. Dabei sei jeweils anhand des Gesundheitszustandes der betroffenen Person im Zeitpunkt der neuen Entscheidung zu entscheiden, was grundsätzlich durch ein erneutes Kurzgutachten erfolgen werde (act. A.1, Rz. 12-18). 2.2. Eine fürsorglich untergebrachte Person wird entlassen, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 ZGB). Die Kündigung des Mietvertrages und die Auflösung des Haushalts des Beschwerde-

E. 6

/ 16 führers bedeutet freilich nicht, dass im Rahmen künftiger periodischer Überprüfungen der fürsorglichen Unterbringung nicht weiterhin sämtliche der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu prüfen wären und vorliegen müssen, damit die fürsorgliche Unterbringung rechtmässig ist. Der angefochtene Entscheid enthält an keiner Stelle Ausführungen, aufgrund derer davon ausgegangen werden müsste, dass die KESB Nordbünden die Wohnungskündigung mitsamt Auflösung des Haushalts auf die künftige Überprüfung der fürsorglichen Unterbringung präjudizierlich auswirken zu lassen beabsichtigt. Die KESB hielt im angefochtenen Entscheid lediglich fest, eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Hause sei "höchstwahrscheinlich" ausgeschlossen. Die Abklärungen und der bisherige Verlauf zeigten, dass dieser auf eine engmaschige Betreuung in einer Einrichtung angewiesen sei, um die medikamentöse Behandlung, ärztliche Betreuung und psychosoziale Begleitung sicherzustellen. Eine erneute Betreuung in der eigenen Wohnung würde gemäss Kurzgutachten mit grösster Wahrscheinlichkeit zu erneuten Alkoholrückfällen mit Verwahrlosung und akuter Selbstgefährdung führen. Ein eigenständiges Leben sei infolge der fortschreitenden Demenz, eingeschränkter Wahrnehmung, Realitätsverlust und Pflegebedürftigkeit nicht möglich. Da nicht mit einer Besserung seines Gesundheitszustandes und einer damit einhergehenden Selbständigkeit zu rechnen sei, erweise sich die vorgesehene Kündigung der Wohnräume als angezeigt (act. B.3). Die KESB Nordbünden rechnet zwar nicht damit – erwartet also nicht –, dass der Beschwerdeführer die Selbständigkeit wiedererlangt, schliesst das zugleich aber nicht etwa kategorisch aus. Die Annahme, eine Rückkehr des Beschwerdeführers in die eigene Wohnung sei höchstwahrscheinlich ausgeschlossen, stellt für sich genommen kein unzulässiges negatives Präjudiz im Hinblick auf künftige Überprüfungen der fürsorglichen Unterbringung dar. Sodann hat die KESB Nordbünden im Hinblick auf die periodische Überprüfung der fürsorglichen Unterbringung jüngst mit Verfügung vom 22. Juli 2025 die Erstellung eines neuen Kurzgutachtens angeordnet (act. E.2 [KESB act. 19]). Die dem begutachtenden Psychiater gestellten Fragen zielen eindeutig auf die Erstellung sämtlicher Sachverhaltselemente ab, die für die Verlängerung der fürsorglichen Unterbringung relevant sind. Schon deshalb kann dem Vorbringen des Beschwerdeführers nicht gefolgt werden, wenn er ausführt, die Erfolgsaussichten auf Entlassung aus der fürsorglichen Unterbringung tendierten wegen der Zustimmung zur Kündigung des Mietvertrages und zur Auflösung des Haushalts "von vornherein gegen

null" (act. A.1, Rz. 17). Eine falsche Rechtsanwendung ist demnach nicht dargetan, respektive ist nicht ersichtlich, dass der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

E. 6.1

Die Entscheidgebür für das vorliegende Beschwerdeverfahren wird auf CHF 1'500.00 festgelegt (Art. 12 Abs. 1 VGZ [BR 320.210]). Der Beschwerdeführer ist vollumfänglich unterlegen und hat daher die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 60 Abs. 5 EGzZGB i.V.m. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ebenso kann dem Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer liess mit der Beschwerde beantragen, es sei ihm für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt Lorenz Raschein als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen (act. A.1, Rechtsbegehren Ziff. 2).

E. 6.3

Im Zusammenhang mit einer Beschwerde gegen einen Entscheid der KESB betrifft ein solches Gesuch nach ständiger Praxis des Obergerichts (ehemals Kantonsgericht) nur die Kosten für die Rechtsvertretung. Für den Entscheid über die Befreiung von den Gerichtskosten, umfassend meist ausschliesslich eine Entscheidgebür, ist Art. 63 Abs. 3 EGzZGB massgeblich (vgl. dazu etwa die Urteile des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 19 153/163 vom 26. März 2020 E. 6.2.1, ZK1 14 123 vom 18. Februar 2015 E. 2.a, ZK1 13 57 vom 26. August 2013 E. 13.a, PKG 2013 Nr. 9 E. 5 und 6). Gemäss dieser Bestimmung kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet werden, sofern das Verfahren nicht mutwillig oder trölerisch eingeleitet worden ist. Besondere Umstände in diesem Sinne liegen vor, wenn die Person nachweislich auf die Unterstützung der öffentlichen Sozialhilfe angewiesen ist oder bei Erwachsenenschutzmassnahmen, sofern durch die Erhebung von Verfahrenskosten die in den Ausführungsbestimmungen zum Unterstützungsgesetz enthaltenen Vermögensfreigrenzen unterschritten würden (Art. 28 lit. c und d KESV; BR 215.010). Für eine Einzelperson beläuft sich der Vermögensfreibetrag auf CHF 4'000.00 (Art. 5 Abs. 1 lit. a ABZUG; BR 546.270). Das Nettovermögen des Beschwerdeführers übersteigt diesen Vermögensfreibetrag. Besondere Umstände sind allerdings mit der mangelnden Liquidität des Beschwerdeführers gegeben, aufgrund deren mit seiner baldigen Mittellosigkeit zu rechnen ist. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, vorliegend trotz Überschreitung des massgeblichen Vermögensfreibetrags auf die Erhebung einer Entscheidgebür zu verzichten. Die Kosten von CHF 1'500.00 verbleiben beim Kanton Graubünden.

E. 6.4

Aus den eingereichten Akten ergeht, dass der Beschwerdeführer über monatliche Einnahmen von CHF 7'095.85 verfügt. Dem stehen monatliche Ausgaben

14 / 16 von CHF 9'073.40 gegenüber (KESB-act. 312), womit eine Unterdeckung von CHF 1'977.55 resultiert. Neben dem laufenden Erwerbseinkommen fällt aber auch das liquide und gebundene Vermögen in Betracht, letzteres sofern und soweit es innert nützlicher Frist verfügbar gemacht werden kann (Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZB 02 23 vom 25. Februar 2003 E. 2a). Im Eingangsinventar per

E. 6.5

Mit Kostennote vom 31. Juli 2025 macht der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers einen Aufwand von insgesamt 7.75 Stunden zu einem Ansatz von CHF 200.00 pro Stunde geltend, was eine Honorarforderung von CHF 1'550.00 ergibt. Der Stundenansatz von CHF 200.00 entspricht dem gesetzlich vorgesehenen reduzierten Stundenansatz für die unentgeltliche Rechtsvertretung gemäss Art. 5 Abs. 1 HV (BR 310.250). Zuzüglich der (praxisgemässen) Spesenpauschale von 3 % (CHF 46.50) und unter Einschluss der Mehrwertsteuer von 8.1 % (CHF 129.30) resultiert eine Entschädigung von insgesamt CHF 1'725.80 (act. G.2). Der geltend gemachte Zeitaufwand erscheint angesichts der sich stellenden Rechts- und Sachverhaltsfragen sowie der eingereichten Rechtsschrift angemessen. Die dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers zulasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse zu entrichtende Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 1'725.80 (Art. 122 Abs. 1 lit. a ZPO i.V.m. Art. 12 Abs. 2 EGzZPO). Der Beschwerdeführer ist zur Nachzahlung an den Kanton Graubünden verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO).

E. 7

/ 16 3. Verletzung des rechtlichen Gehörs Der Beschwerdeführer kritisiert, die KESB habe die von ihm in der Stellungnahme vom 10. Februar 2025 vorgebrachten Einwände wohl erwähnt, sich mit diesen aber nicht auseinandergesetzt. Dem Sinne nach macht er damit eine Gehörsverletzung geltend. Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Gehörsanspruch verlangt, dass die Behörde das Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt. Die KESB Nordbünden gibt in ihrem Entscheid den beschwerdeführerischen Standpunkt wieder, genauer die von seinem Rechtsvertreter vorgebrachte Befürchtung, dass mit der Kündigung der Wohnung und der Auflösung des Haushalts dem Entscheid über die fürsorgerische Unterbringung vorgegriffen werde und sich der Wohnungsverlust psychisch belastend auf A. _____ auswirken könnte sowie seine Fortschritte in der Behandlung gefährdet seien. Im darauffolgenden Abschnitt wird sodann begründet, weswegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Hause höchstwahrscheinlich ausgeschlossen und die Kündigung der Wohnräume angezeigt sei (act. B.3). Aus diesen Ausführungen ergeht nicht explizit, dem Sinne nach aber ohne Weiteres, dass die KESB die mit einer Rückkehr des Beschwerdeführers in die eigene Wohnung entstehende Selbstgefährdung jedenfalls als akuter und gewichtiger betrachtet als infolge der Wohnungskündigung allfällig entstehende Rückschritte in seiner Behandlung. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Argument, wonach die Wohnungskündigung dem künftigen Entscheid über die fürsorgerische Unterbringung in unzulässiger Weise vorgegreife, erfolgt nicht. Eine Behörde darf sich in ihrem Entscheid jedoch auf die wesentlichen Gesichtspunkte und Leitlinien beschränken und braucht sich nicht mit jedem sachverhaltlichen oder rechtlichen Einwand auseinanderzusetzen (BGE 135 III 670 E. 3.3.1). Im Lichte dieser Vorgabe ist nicht zu beanstanden, dass die KESB nicht jedes einzelne aufgeworfene Argument widerlegt hat.

4. Unangemessenheit

E. 8

/ 16 führers am Erhalt der Wohnung deutlich überwiegen. Eine Kündigung des Mietvertrags und die Liquidation des Haushalts seien unverhältnismässig und würden den Genesungsprozess des Beschwerdeführers zusätzlich erheblich erschweren, da die begründete Aussicht, in die eigene Wohnung zurückkehren zu können, für ihn eine zentrale Motivation darstelle, seine gesundheitliche Situation zu stabilisieren und voranzutreiben

(act. A.1, Rz. 24).

E. 9

/ 16 sche und Vorstellungen zu respektieren. Entsprechend ist auf eine Kündigung des Mietvertrags und Liquidation des Haushalts bei überwiegenden subjektiven Interessen der verbeiständeten Person zu verzichten, soweit dies auf Grund der finanziellen Situation und dem Zustand der Räumlichkeiten möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 5A_34/2019 vom 30. April 2019 E. 4.1; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 21 206 vom 8. Februar 2022 E. 3.2 m.H.a. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich NQ120071 vom 16. Januar 2013 E. 5.7; VOGEL, in: Geiser/Fountoulakis [Hrsg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 7. Aufl. 2022, Art. 416/417 N. 15). Des Weiteren können auch wirtschaftliche Interessen, welche sich insbesondere am Preis respektive am Korrelat Leistung/Gegenleistung messen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Prognosen über künftige Entwicklungen von Bedeutung sein (BIDERBOST, a.a.O., Art. 416 N. 47). Es ist nicht Aufgabe der KESB, die Interessen des Beschwerdeführers öffentlichen (z.B. fiskalischen) Interessen gegenüberzustellen, soweit sich das Ausserachtlassen der öffentlichen Interessen nicht nachteilig auf den Beschwerdeführer auswirken kann (siehe BIDERBOST, a.a.O., Art. 416 N. 47).

E. 10

/ 16 die – langfristig betrachtet – einer 24-Stunden-Betreuung und -Pflegerbedürfnisse (act. B.3; B.6).

E. 11

/ 16 (erneut) vortragen, die begründete Aussicht, in die eigene Wohnung zurückkehren zu können, stelle für ihn eine zentrale Motivation dar, seine gesundheitliche Situation zu stabilisieren und voranzutreiben. Die Kündigung des Mietvertrags und die Auflösung des Haushalts erschwerten seinen Genesungsprozess zusätzlich (act. A.1, Rz. 24). Das ist nachvollziehbar, doch selbst eine vollkommene Abstinenz vermag nach Einschätzung des begutachtenden Arztes nur eine Verbesserung des körperlichen Zustandes herbeizuführen; kognitiv geht es um den Erhalt des Status quo. Wenn also der Beschwerdeführer aktuell bereits derart umfassend pflegebedürftig ist, so vermag daran voraussichtlich auch eine vollkommene Abstinenz nichts zu ändern. Ein Bestehenlassen des Mietvertrags trotz fehlender Aussicht auf Rückkehr ist demnach kein probates Mittel, um eine Abstinenz des Beschwerdeführers zu bewirken. Von einer eigentlichen Genesung kann wie gesehen aufgrund der Demenzerkrankung ohnehin nicht ausgegangen werden. Die KESB durfte in Würdigung der gutachterlichen Beurteilung, der vergangenen Entwicklung des Gesundheitszustandes des Beschwerdeführers und auch aufgrund des Verlaufsberichts des Altersheims A._____ die Annahme treffen, dass ein Wegfall der Pflegebedürftigkeit und eine Rückkehr nach Hause höchstwahrscheinlich ausgeschlossen sind.

E. 12

/ 16 lichen Rückschlag von rund CHF 1'980.00 aus (KESB-act. 312). Das Nettovermögen des Beschwerdeführers wurde in dem von der KESB mit Entscheidungen vom 30. Oktober 2024 und 27. November 2024 genehmigten Eingangsinventar per

E. 15

/ 16

E. 16

/ 16 Es wird erkannt: 1. Das Gesuch von A. _____ um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird dahingehend gutgeheissen, als ihm für das Beschwerdeverfahren ZR1 25 46 vor dem Obergericht des Kantons Graubünden die unentgeltliche Verbeiständung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO erteilt wird. 2. Zum unentgeltlichen Rechtsvertreter von A. _____ wird Rechtsanwalt Lorenz Raschein ernannt. 3. Für das Gesuchsverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege werden keine Kosten erhoben. 4. Die Beschwerde wird abgewiesen. 5. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 1'500.00 verbleiben beim Kanton Graubünden (Obergericht). 6. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 7. Die Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung in der Höhe von CHF 1'725.80 (inkl. Spesen und MWST) gehen unter Vorbehalt der Rückforderung gemäss Art. 123 ZPO zulasten des Kantons Graubünden und werden aus der Gerichtskasse bezahlt. 8. [Rechtsmittelbelehrung] 9. [Mitteilungen]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.